

(1) Niederschrift über die Freikirchentagung am 17. Oktober 1947 in Assenheim

[bisher nicht veröffentlicht]

Teilnehmer:

Kirchenpräsident D. Niemöller DD., DD.

Präsident Asmussen DD.

Assessor von Harling

EKD

Direktor Schmidt

Herr Hartnack

Bund evang.-freikirchl. Gemeinden
in Deutschland

Präsident Pieper

Bischof Sommer

Prediger Glebe

Bibliotheksrat Dr. Crous

Evang. Gemeinschaft

Methodistenkirche

Bund freier ev. Gemeinden

Vereinigung der deutschen

Mennonitengemeinden

Professor Küpper[s]

Alt-Kathol. Kirche in Deutschland

K.Pr. *Niemöller* eröffnet die Sitzung um ca. 9.00 Uhr, begrüßt die Teilnehmer als stellvertret. Vorsitzender des Rates der EKD und Leiter des Kirchl. Außenamtes. Er weist auf die Bedeutung der Tagung hin, die dazu dienen soll, vor der Welt die Einheit des Leibes Christi zu bezeugen. Er weist darauf hin, daß die Tagung durch eine persönliche Vorbesprechung zwischen einem Vertreter der Kanzlei der EKD, Bischof Sommer und Direktor Dr. Schempp vorbereitet worden ist.

Sommer: drückt seine Verwunderung aus, daß über diese Vorbesprechung eine Pressenotiz veröffentlicht worden ist, obwohl die Besprechung ausdrücklich vertraulich bleiben sollte.

Schmidt fügt hinzu, daß diese Pressenotiz zu Mißverständnissen Anlaß gegeben und in den Gemeinden vielfach Unruhe verursacht habe.

Asmussen erklärt hierzu, daß die Presseveröffentlichung nicht von der EKD veranlaßt worden ist.

Niemöller erklärt, daß gerade auf Grund dieser Erfahrung man versuchen müsse, zu einer abschließenden Formulierung des Tagungsergebnisses zu kommen, die zur Veröffentlichung in der Presse geeignet sei, da auf jeden Fall damit gerechnet werden müsse, daß über eine so wichtige Tagung Nachrichten in die Presse gelangen.

Sommer: betont, daß es notwendig ist, sich von vornherein in rückhaltloser Offenheit zu begegnen, darum wolle er die Frage stellen, ob hinter der Einladung zu dieser Tagung, die er an sich freudig begrüßt habe, wirklich die EKD als solche stehe, oder ob es sich nur um die Initiative einzelner, hierfür besonders aufgeschlossener Brüder in der EKD handle.

Niemöller erwidert hierauf, daß die Einladung zu dieser Tagung auf einen einmütigen Beschluß des Rates der EKD zurückgeht, so daß also tatsächlich die EKD als solche dahinter stehe. Er selbst und Asmussen seien Repräsentanten so verschiedener Richtungen innerhalb der EKD, daß sie gerade in ihrer Polarität gemeinsam wohl tatsächlich auch in ihren Auffassungen die ganze EKD vertreten könnten.

Die EKD verfolge dabei keineswegs die Absicht, die Freikirchen auch nur im geringsten zu einer Preisgabe ihres Wesens zu veranlassen. Es komme ihr nur darauf an, den Gedanken der Ökumene auch auf deutschem Boden zu verwirklichen. In der Ökumene habe man ständig mit Methodisten, Baptisten und anderen Denominationen zu tun, die es auch in Deutschland gebe. Darum müsse man auch in Deutschland zu einer Zusammenarbeit gelangen.

Schmidt: erinnert daran, daß die geschichtliche Entwicklung einen tiefen Graben zwischen der Volkskirche und den Freikirchen gezogen habe. Die Volkskirche habe meist das Lebensrecht der Freikirchen nicht anerkannt und sie als „Sekten“ bekämpft. Aber auch die Freikirchen ihrerseits hätten vielfach der Volkskirche wenig Verständnis entgegengebracht. Es sei eine wesentliche Frage, ob hierin ein grundsätzlicher Wandel eingetreten sei. Es gehe hierbei nicht um Zweckmäßigkeitserwägungen oder um eine augenblickliche Situation, sondern um einen wirklich grundlegenden und tiefen Wandel in Erkenntnis und Gesinnung.

Küpper[s]: führt aus, daß die Sehnsucht nach Wiederherstellung der Einheit der Christenheit im Wesen und Ursprung der Alt-Katholischen Kirche tief begründet sei. Sie habe schon seit langer Zeit wirkliche Gemeinschaft mit anderen Kirchen gesucht und diese zunächst vor allem mit der anglikanischen und der orthodoxen Kirche gefunden, da sie sich ihrem Wesen nach in erster Linie zu den nicht-römischen katholischen Kirchen hingezogen fühle. Wenn sie nun auch außerhalb des Katholizismus zu einer Gemeinschaft bereit sei, so gehe es ihr nicht nur um eine Zusammenarbeit in bestimmten Einzelfragen, sondern um eine Darstellung der Einheit des Leibes Christi, die vor unserem ganzen Volk und bis in die Ortsgemeinden hinein spürbar werden müsse.

Pieper: begrüßt ebenfalls im Namen der evang. Gemeinschaft eine Zusammenarbeit, wie sie sich hier anbahnt. Es müsse aber von vornherein Klarheit darüber herrschen, daß die angestrebte Verbindung nicht die Arbeit der einzelnen Freikirchen einengen dürfe. Wenn z. B. die Gemeinschaft irgendwo eine Evangelisation veranstalte und dadurch neue Mitglieder gewinne, so dürfe das nicht als Einbruch in die Rechte der Volkskirche betrachtet werden.

Niemöller erklärt hierzu, daß nach seiner Auffassung ein Mensch, der zum Glauben gefunden habe und getauft sei, damit nicht etwa Eigentum einer Kirche geworden sei, sondern allein dem Herrn Christus gehöre. Es dürfe daher nicht Anlaß zum Streit zwischen Kirchen werden, für welche Kirche sich der zum Glauben erweckte Mensch entscheide.

Hierüber kommt es zu einer längeren *Aussprache*, in der sich die Anwesenden darin als einig erweisen, daß zwar eine „Seelenfängerei“ unerwünscht sei, durch die Menschen, die schon zu Christus gefunden haben, nur von einer Kirche der anderen abspenstig gemacht werden sollen, daß aber andererseits es keinesfalls als Einbruch in fremde Rechte angesehen werden dürfe, wenn durch die Evangelisationsarbeit einer Kirche Menschen zum Glauben geführt werden, die zwar einer anderen Kirche angehört haben, aber ohne in dieser zum Glauben erweckt worden zu sein. Man ist

sich ferner darüber einig, daß diese Auffassung nicht auf gesetzlichem Wege durchgesetzt werden könne, sondern daß man nur hoffen könne, daß sich das Verhältnis der Kirchen untereinander allmählich im gemeinsamen Blick auf Christus in diesem Sinne gestalten werde.

Es ergibt sich ferner allgemeine Übereinstimmung darüber, daß man zu einer Zusammenarbeit unter den vertretenen Kirchen und Freikirchen im Geiste völliger Freiheit und gegenseitiger Achtung zu kommen wünscht und daß man einen Zusammenschluß auf der Grundlage einer Satzung für angebracht hält.

Hierauf wird der von der Kanzlei der EKD ausgearbeitete Satzungsentwurf im einzelnen durchgesprochen.

Zu §1 und 2:

Es wird für zweckmäßig erachtet, nicht die Ausdrücke „Kirchen und Gemeinschaften“ zu verwenden, weil hierdurch der Eindruck eines wesentlichen Unterschiedes oder gar Gegensatzes zwischen diesen Begriffen entstehen könne. Statt dessen sollte ein einheitlicher Begriff, etwa „kirchliche Gemeinschaften“ gesucht werden. Im übrigen finden diese Paragraphen Zustimmung.

Zu §3:

Im 2. Satz soll das Wort „verpflichten“ vermieden werden, statt dessen käme etwa folgende Fassung in Betracht: „Sie wollen jedoch hierbei ...“

Zu §4:

Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sollen in folgender Reihenfolge aufgezählt werden Nr. 3, 5, 4, 2, 1. Das Wort „Interessen“ soll möglichst vermieden werden. In Ziffer 1) soll es daher z. B. heißen „Vertretung der Arbeitsgemeinschaft nach außen.“ Zur Förderung der ökumenischen Arbeit (Ziff. 3.) gehört auch die offizielle Vertretung der in der Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Kirchen und Freikirchen gegenüber der ökumenischen Studienzentrale, die an sich eine Institution des Außenamtes der EKD ist. In Ziffer 5) kann der zweite Satz wegfallen.

Zu §§5–7:

Es wird für ausreichend erachtet, wenn ein Arbeitskreis gebildet wird, dem von jeder der zugehörigen Kirchen mind. 1 Vertreter angehören soll. Der Bund evang.-freik. Gemeinden soll noch einen 2. Vertreter entsenden, da in diesem Bund zwei Gemeinschaften von nicht völlig gleichem Gepräge vereinigt sind. Die EKD soll insgesamt 3 Vertreter entsenden. Dieser Arbeitskreis soll einen Vorsitzenden wählen, der für die laufende Geschäftsführung, für die Vorbereitung und für die Ausführung von Beschlüssen des Arbeitskreises verantwortlich sein soll und hierfür selbst einen Geschäftsführer bestellen kann. Wenn der Vorsitzende und Geschäftsführer Vertreter von Kirchen im Arbeitskreis sind, die an sich nur einen Vertreter zu entsenden haben, so können an ihrer Stelle von diesen Kirchen andere Vertreter entsandt werden, da der Vorsitzende und der Geschäftsführer in erster Linie der Gesamtheit zu dienen haben und dadurch in der Vertretung ihrer Kirche behindert sein würden. Vielleicht würde es möglich und zweckmäßig sein, eine geeignete Persönlichkeit als hauptamtlichen Geschäftsführer anzustellen. Hierüber kann jedoch erst beschlossen werden, wenn eine geeignete Persönlichkeit tatsächlich gefunden wird.

Zu §§ 8 und 9:

Diese Bestimmungen werden für entbehrlich gehalten.

§ 10:

findet allgemeine Zustimmung.

Es wird einstimmig beschlossen, daß auf Grund dieses Ausspracheergebnisses ein neuer Satzungsentwurf von Bischof Sommer und Präs. Asmussen unter Mitwirkung von Herrn von Harling ausgearbeitet werden soll. Bis Ende Oktober soll der neue Entwurf an die Anwesenden versandt werden. Am Dienstag, den 2. Dezember 1947, sollen die Anwesenden erneut zusammen kommen (möglichst in Frankfurt) und über den Entwurf beraten. Die dann zustande kommende Fassung des Entwurfes sollen dann die einzelnen Vertreter ihren Kirchen zur endgültigen Beschlußfassung und Anerkennung vorlegen.

Hierauf wird ein von Niemöller und Asmussen ausgearbeiteter Entwurf für eine Erklärung vorgetragen, in der das Ergebnis der Tagung zusammengefaßt wird (siehe Anlage). Die Erklärung findet die Zustimmung aller Anwesenden.

Die Sitzung wird um 15.30 Uhr geschlossen.

(Asmussen DD.)

(von Harling)

[Pressemitteilung]

Anlage zur Niederschrift über die Freikirchentagung am 17. Oktober 1947 in Assenheim.

Am 17. Oktober 1947 waren in Assenheim auf Einladung des Rates der EKD Vertreter folgender christlicher Kirchengemeinschaften versammelt:

Evangelische Kirche in Deutschland
Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland
Evangelische Gemeinschaft in Deutschland
Bischöfliche Methodistenkirche in Deutschland
Bund freier evangelischer Gemeinden in Deutschland
Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden
Alt-Katholische Kirche in Deutschland

In freier brüderlicher Aussprache wurde von allen Beteiligten Übereinstimmung darüber erzielt, daß die evangelische Christenheit in Deutschland unüberhörbar von Gott an ihre Verantwortung füreinander und an ihren Dienst für unser Volk und in der Welt gemahnt ist. In dieser Verantwortung und im Vertrauen auf die Kraft und die Gabe ihres gemeinsamen Herrn kamen die Versammelten überein, ihren Kirchengemeinschaften die Bildung einer festen Arbeitsgemeinschaft zu empfehlen und eine Ordnung für diese Arbeitsgemeinschaft unverzüglich vorzubereiten.